



Freistellung – Antrag für ein privates Feuerwerk mit Feuerwerksartikeln der Kat. F2

Antragsteller/Verfügungsberechtigung/Verantwortlicher/Einschreiter:

Vorname und Zuname

geb. am:

Straße, Hausnummer

PLZ, ORT

An den Bürgermeister der

Gemeinde Viehhofen

Kirchplatz 31

5752 Viehhofen

Ich beantrage/Wir beantragen die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010.

Die Kategorien F3 & F4 werden nicht abgebrannt, daher ist auch kein Pyrotechniker mit der Erlaubnis gem. § 28 Abs. 11 des Pyrotechnikgesetzes 2010 erforderlich.

Ich versichere/Wir versichern, dass das Abbrennen des Kleinfeuerwerks nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die in § 38 Abs. 2 & 5 des Pyrotechnikgesetzes 2010 als besonders schützenswert genannt sind (Krankenhäuser usw.).

Begründung :

Veranstaltungsort:

Genehmigung des Grundeigentümers zur Verwendung von brand-, pyro- und sprengtechnischen Gegenständen

☐ Feuerwerk

☐ Bühnenpyrotechnik

☐ Spezialeffekte f. Feuerwehren

☐ Technische Pyrotechnik

☐ Böllerschießen

☐ Spezialeffekte f. Show/Film/TV

zur Vorlage bei der Gemeinde Viehhofen

Name und Anschrift des Grundeigentümers/Verfügungsberechtigten

Vorname und Zuname

Anmerkung

Straße, Hausnummer

PLZ, ORT

Grundstücksnummer(n)

Katastralgemeinde

Ich, der Verfügungsberechtigte

☐ Eigentümer

☐ Pächter

☐ Mieter

☐ Verwalter

Bin für das/die oben genannten Grundstück(e) verantwortlich und willige ein, dass auf diesem/n Grundstück(en) Explosivstoffe (Feuerwerkskörper etc.) gem. dem gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben vorübergehend verwendet (gelagert, hergerichtet, aufgebaut und abgebrannt) werden.

- **Gültig am ab Uhr,
bis um Uhr.**
- **Bis auf Widerruf uneingeschränkt gültig bis zum**

Beilage zum Antrag:

- Beschreibung der Feuerwerkskörper/Feuerwerksboxen der Kategorie F2
- Lageplan

Ort, Datum

Unterschrift

Hiermit wird dem Freistellungsantrag für ein privates Feuerwerk ausdrücklich zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift Bürgermeister

Gebührenvorschreibung

Gemäß der §§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, und § 1 Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, LGBl. Nr. 77/1969 idgF., (Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 und Gemeinde Kommissionsgebührenverordnung 2012) wird dem (den) Einschreiter(n) vorgeschrieben, nachstehende Verfahrenskosten zu tragen sowie die Bundesgebühren entsprechend dem Gebührengesetz mittels blg. Erlagschein auf das Konto Nr. 3100005 der Gemeinde Viehhofen, bei der Raiffeisenkassa Viehhofen, BLZ 35052, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu entrichten. Die Kosten des Verfahrens haben (hat) die (der) Antragsteller zu tragen. Rechtsgrundlagen: § 53a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.

Anzahl der gebührenpflichtigen Schriftstücke (vormals Stempelmarken) Kostenpunkte Bund-Gemeinde	fester Gebührensatz in €	
Antrag – Bundesabgaben	€ 14,30	€ 14,30
Bewilligung – Gemeinde	€ 25,80	€ 25,80
Beilagen – Bundesabgaben (2x)	Je € 3,90	€ 7,80
Gesamtkostenpunkte in €		€ 44,00

Kto. Nr.: 3100005

BLZ 35052

Raika Viehhofen

IBAN: AT47 3505 2000 0310 0005

BIC: RVSAAT2S052

Nach erfolgter Zahlung kann auf den betreffenden Schriftstücken der Vermerk über die Gebührenentrichtung angebracht werden. Für die Höhe der verrechneten Gebühren trägt die Gemeinde Viehhofen keine Haftung.